

§ 18

Feuerwehr-Anwärter

Neu in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommene Mitglieder sind während der Zeit des Einarbeitens in den Feuerwehrdienst ohne besondere Funktion. Ihnen ist der Dienstgrad Feuerwehr-Anwärter zuzuerkennen.

§ 19

Angehörige der Brandschutzgruppe

(1) Auf je 18 Angehörige der Brandschutzgruppe entfällt ein Dienstgrad Unterbrandmeister.

(2) Auf je 5 Angehörige der Brandschutzgruppe entfällt ein Dienstgrad Löschmeister.

(3) Allen übrigen Angehörigen der Brandschutzgruppe ist der Dienstgrad Hauptfeuerwehmann zuzuerkennen.

Abschnitt V

Beförderungsbedingungen

§ 20

Qualifikationsforderung

(1) Vor jeder Beförderung hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen.

(2) Bei Beförderungen von Angehörigen der Wirkungsbereichsleitung erfolgt die Prüfung durch die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes und einen Beauftragten des Rates des Kreises* Sie beinhaltet:

- a) Gegenwartsfragen unseres politischen Lebens,
- b) Grundwissen des Feuerwehrmannes,
- c) Aufgaben der Leitung des Wirkungsbereiches,
- d) Aufgaben der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) die Organisation der örtlichen Brandschutzorgane,
- f) die Organisation des Brandschutzwesens sowie die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Brandschutzorgane,
- g) Aufgaben der Einsatzleitung,
- h) spezielle Themen der entsprechenden Funktion (Vorbeugender Brandschutz, Ausbildung und Schulung).

(3) Bei Beförderungen zu Offiziersdienstgraden in den Funktionen Kommandostellenleiter, Zugführer, Wehrleiter und deren Stellvertreter sowie bei Beförderungen Angehöriger der Brandschutzgruppe erfolgt die Prüfung durch die Leitung des Wirkungsbereiches und einen Vertreter der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes. Sie beinhaltet:

- a) Gegenwartsfragen unseres politischen Lebens,
- b) Grundwissen des Feuerwehrmannes,
- c) Organisation der örtlichen Brandschutzorgane,
- d) spezielle Themen der entsprechenden Funktion (Leitung, Vorbeugender Brandschutz, Ausbildung und Schulung).

(4) Bei Beförderungen zum Dienstgrad Löschmeister erfolgt die Prüfung durch die Wirkungsbereichsleitung und die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie beinhaltet die im Abs. 3 angeführten Prüfungsgebiete.

(5) Bei Beförderungen bis einschließlich Hauptfeuerwehmann erfolgt die Prüfung durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie beinhaltet die im Abs. 3 angeführten Prüfungsgebiete.

§ 21

Mindestdienstzeiten

(1) Zum Feuerwehrmann kann der Feuerwehrianwärter nach einer Dienstzeit von 6 Monaten befördert werden.

(2) Die Mindestdienstzeit für die Beförderung zu Unterführerdienstgraden beträgt:

- a) bei Beförderung zum Oberfeuerwehmann 2 Jahre Gesamtdienstzeit,
- b) bei Beförderung zum Hauptfeuerwehmann 3 Jahre Gesamtdienstzeit,
- c) bei Beförderung zum Löschmeister 4 Jahre Gesamtdienstzeit, sofern mindestens 1 Jahr eine entsprechende Funktion ausgeübt wurde.

(3) Für die Beförderung zu Offiziersdienstgraden gilt folgendes:

- a) zum Unterbrandmeister kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 6 Monate den Dienstgrad Löschmeister innehatte,
- b) zum Brandmeister kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 1 Jahr den Dienstgrad Unterbrandmeister innehatte,
- c) zum Oberbrandmeister kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 2 Jahre den Dienstgrad Brandmeister innehatte,
- d) zum Brandinspektor kann befördert werden, wer 1 Jahr eine dementsprechende Funktion ausgeübt hat und mindestens 2 Jahre den Dienstgrad Oberbrandmeister innehatte.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 22

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung über die Ernennung und Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane gilt auch für Angehörige der Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane.

(2) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane ist diese Anordnung entsprechend anzuwendend.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*

Berlin, den 15. Januar 1959

Der Minister des Innern

M a r o n